

Gemeinde Siggelkow

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Flächennutzungsplan der Gemeinde Siggelkow

5. Änderung

„Photovoltaikpark Redlin“

- Feststellungsfassung -
Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Blatt

Inhaltsverzeichnis	2	
1	Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung.....	4
2	Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
2.1	Allgemeine Grundlagen.....	5
2.2	Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	6
3	Planungsvorgaben.....	8
4	Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes	10
4.1	Räumlicher Geltungsbereich der Änderung.....	10
4.2	Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet.....	12
4.3	Planung/ Änderungspunkte	13
5	Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	15
5.1	Städtebauliche Belange	15
5.2	Verkehrserschließung	16
5.3	Ver- und Entsorgung	16
5.3.1	Niederschlagswasserentsorgung	16
5.3.2	Elektroenergie.....	16
5.4	Belange des Freiraumes/ Umweltbericht.....	17
5.5	Immissionsschutz.....	18
5.6	Gewässerschutz.....	18
5.7	Bodenschutz / Altlasten.....	19
5.8	Denkmalschutz.....	19
6	Alternativenprüfung des Standortes.....	20
7	Bauleitplanungs-Verfahren.....	23
7.1	Verfahrensablauf/ Hinweise von Trägern öffentlicher Belange	23
7.2	Verfahrensvermerke.....	25

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow (Stand Juli 2025)
- Anlage 2** Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow (Stand Juli 2025)
- Anlage 3** Zielabweichungsbescheid: Bescheid der obersten Landesplanungsbehörde vom 13.08.2024 zur Abweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG
- Anlage 4** Blendgutachten (festaufgeständerte Anlage) zum Bebauungsplan „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow (Stand Juni 2024)
- Anlage 5** Blendgutachten (Trackinganlage) zum Bebauungsplan „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow (Stand August 2024)

1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow.

Bundesrecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), die am 01. August 2023 in Kraft getreten ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Landesrecht

- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) vom 09. Juni 2016
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344; 2016, S. 28), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130) geändert worden ist.
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBI. M-V, 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 383, 392)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V 2023, S. 546) geändert worden ist.
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154, 184)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790, 794) geändert worden ist
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 154, 184)
- Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V, 2010 S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBI. M-V 2018 S. 193, 204)

2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1 Allgemeine Grundlagen

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE, ehemals BMWK) sieht zur Erreichung der Klimaziele eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung vor (Eröffnungsbilanz Klimaschutz vom 13.01.2022).

Das am 7. Juli 2022 durch den Bundestag beschlossene Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Drucksache 315/22) und die darin enthaltene EEG-Novelle verankern den Grundsatz, dass

- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im **übergagenden öffentlichen Interesse** liegen,
- der **öffentlichen Sicherheit dienen** und
- die **erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden **Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Ziel dieses Gesetzes ist, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet von 51,8 % in 2023 auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Siggelkow beabsichtigt auf einer ca. 96 ha großen Fläche ca. 600 m südlich der Ortschaft Redlin mit dem Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin", die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) zu schaffen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB werden FF-PVA im Außenbereich privilegiert, sofern sie sich auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden. Aufgrund der Lage des Vorhabens ist dieses Bauvorhaben nicht privilegiert. Daher wird zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die entsprechenden Beschlüsse wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Siggelkow am 10.02.2022 gefasst. Da nach § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, und die Plangebiete im Flächennutzungsplan der Gemeinde Siggelkow nicht als Sondergebiet „Photovoltaik“ sondern als „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. teilweise als „Fläche für Wald“ ausgewiesen sind, besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan für diese Teilebereiche gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

Mit dem Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Photovoltaikpark Redlin“ vom 10.02.2022 wurde das städtebauliche Planungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf Teilflächen im Süden der Ortschaft Redlin begonnen (Beschluss-Nr. 13/2022/008).

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Siggelkow ist am 12.06.2000 in Kraft getreten und in der Folge bereits lokal geändert:

Tab. 1: Aufstellung FNP-Änderungen

Version	Stand
Basis-FNP	12.04.2000 (Stand April 2000)
1. Änderung „Wochenendhausgebiet Blanksee“	10.01.2006 (Stand Mai 2004)
2. Änderung „Windenergieanlagen bei Redlin“	Verfahren eingeleitet (Beschluss vom 05.05.2014) keine Weiterverfolgung (Aufhebung steht noch aus)
3. Änderung „Wasserwanderrastplatz Neuburg“	Einleitung Verfahren vorgesehen
4. Änderung „Solarfeld Siggelkow“	Verfahren eingeleitet (Beschluss vom 10.02.2022)
5. Änderung „Photovoltaikpark Redlin“	Verfahren eingeleitet (Beschluss vom 10.02.2022)

Mit dem vorliegenden 5. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes sollen nunmehr drei Sondergebiete „Erneuerbare Energien“ anstelle von „Flächen für Landwirtschaft“ ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang erfolgen zudem geringfügige Korrekturen der ausgewiesenen Waldflächen zur Anpassung an den tatsächlichen Bestand.

Derzeit gilt der FNP in der Originalversion bzw. für einen Bereich südlich des Blanksees, welcher Sonderbaugebiete, die der Erholung dienen (Wochenendhausgebiete) ausweist sowie teilweise als „Flächen für Wald“ und „Flächen für Landwirtschaft“.

Die hier vorliegende 5. Änderung steht mit der 2. Änderung des FNP in räumlichem und inhaltlichem Zusammenhang. Die 2. Änderung beinhaltet die Änderung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gebiet für die Nutzung von erneuerbaren Energien“. Das Verfahren hierzu ist nach Vorliegen der Baugenehmigungen für die Windkraftanlagen in Redlin jedoch nicht weitergeführt worden. Die Aufhebung der 2. Änderung wird zeitnah nach dem Feststellungsbeschluss eingeleitet (§ 13 BauGB). Inhaltlich steht die 5. Änderung mit der 4. Änderung des FNP in Zusammenhang, da im Zuge der 4. Änderung ebenfalls Sondergebiete „Photovoltaik“ in ca. 2,5 km Entfernung zum Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP ausgewiesen werden sollen.

Aufgrund des Änderungsgegenstands werden die Grundzüge der bisherigen

Flächennutzungsplanung berührt, sodass kein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

3 Planungsvorgaben

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V 2016) liegt in der bekanntgemachten Fassung vom 09.06.2016 vor und wird für die einzelnen Regionalräume Mecklenburg-Vorpommerns durch die jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogramme umgesetzt.

Die Gemeinde Siggelkow ordnet sich in die Planungsregion Westmecklenburg ein, deren Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) seit dem 01.09.2011 rechtskräftig ist.

Das regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) sah das Plangebiet teilweise als Eignungsgebiet für Windenergie vor. Das RRWP WM wurde hinsichtlich der Ausweisungen von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch vom OVG Greifswald am 15.11.2016 inzident für unwirksam erklärt (vgl. Urteil des OVG Greifswald im Verfahren WKA Kladrum – Plan 8./. StALU WM; Aktenzeichen: 3 L 144/11).

Der 4. Entwurf zur Teilstudie des Kapitel 6.5 Energie des RREP WM befand sich bis zum 15.09.2024 in der öffentlichen Auslage. Das Plangebiet ist demnach teilweise als Vorranggebiet Windenergie dargestellt. Der regionale Planungsverband Westmecklenburg hat allerdings mit Beschluss vom 09.04.2025 die im vorangegangenen Jahr erfolgten Beschlüsse hierzu aufgehoben, da eine Reduktion des Flächenziels in der Planung berücksichtigt werden muss. Der Zeitpunkt des Abschlusses dieses neuerlichen Planverfahrens ist zeitlich folglich noch offen.

Nachfolgende Vorgaben aus den Raumentwicklungsprogrammen sind in Bezug auf die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow von Bedeutung.

In allen Bereichen soll der Anteil erneuerbarer Energien, beispielsweise Sonnenenergie, an der Energieversorgung (Strom- und Wärmeerzeugung) deutlich erhöht werden. Demzufolge entspricht das geplante Vorhaben den Programmsätzen 5.3 (1) des LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilstudie des Kapitels 6.5 Energie RREP WM.

Nach der Teilstudie des Kapitels 6.5 (8) des RREP WM sollen hauptsächlich vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen für die Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen genutzt werden. Für raumbedeutsame FF-PVA ist für den Standort eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wobei nicht geeignete Standorte auszuschließen sind. Räumlich nicht geeignete Standorte sind für die Errichtung raumbedeutsamer FF-PVA nicht nutzbar.

Nach LEP Ziffer 5.3 (1) und (2) Energie soll in allen Teilläufen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch den Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen ist.

Die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sind an geeigneten Standorten zu schaffen. FF-PVA sind flächensparend und vernetzt nah effizient zu planen. Hierzu sollen vorzugsweise Konversionsflächen, endgültig stillgelegte Deponieabschnitte oder bereits versiegelte Flächen genutzt werden (LEP Ziffer 5.3 (9) Abs. 1). Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ergänzt diesbezüglich, „für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden“ (vgl. 6.5 (5) RREP WM).

Ziffer 5.3 (9) Abs. 2 LEP definiert zudem als Ziel, dass „Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für FF-PVA in Anspruch genommen werden dürfen.“

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP umfasst Ackerflächen, die sich nicht in einem 110 m Korridor von o.g. Verkehrswegen befinden.

Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Festlegungen des LEP 2016, Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend genutzt wird¹ bzw. vermeintliche Konfliktsituationen Projektentwicklungen behindern, hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ausgehend von dem Entschließungsantrag vom 26.05.2021 entschieden, Grundlagen zu schaffen, um rechtssicher zu beurteilen, unter welchen Bedingungen im Einzelfall von diesen raumordnerischen Zieldefinitionen abgewichen werden darf.

Mit dem Erschließungsantrag wurden Eckpunkte für eine Beurteilungsmatrix veröffentlicht. Eine weitere Konkretisierung erfolgte durch die Pressemitteilung Nr. 122/21 unter dem Titel: „*Pegel & Backhaus: Mehr Photovoltaik wagen! / Kriterien für breitere Nutzung*“ (11.06.2021).

Zur Überwindung möglicher Zielkonflikte sieht der Beschluss der Landesregierung vom 10.06.2021 explizit die Nutzung des raumordnerischen Instruments eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 ROG vor. Ein entsprechender Antrag wurde durch die Gemeinde Siggelkow über das Amt Eldenburg Lübz am 24.06.2022 gestellt und am 13.08.2024 positiv beschieden (Anlage 3).

Das Vorhabengebiet liegt teilweise im geplanten Vorranggebiet Wind 58/24 Suckow-Redlin (Entwurf der Teilstreichreibung RREP WM, Kapitel 6.5 Energie, Stand 24.04.2024), das als Ziel der Raumordnung ausgewiesen werden soll. Es handelt sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung und damit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG um ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG sind solche Erfordernisse bei raumbedeutenden Planungen in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen, lösen jedoch keine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB aus. Im Rahmen der Abwägung wird die Errichtung und der Betrieb der Photovoltaikanlage bis 31.12.2064 uneingeschränkt priorisiert, um einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten (LEP M-V 5.3 (1)). Dies steht dem Vorranggebiet Wind 58/24 nicht entgegen, da die Planung die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt. Die

¹ Vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, **Drucksache 7/6169**, Antrag der Fraktionen der SPD und CDU: *Potenziale der Photovoltaik heben - Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen*

bestehenden Windkraftanlagen genießen Bestandsschutz, und die Mehrfachnutzung von Wind- und Solaranlagen wird unterstützt (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG)

Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, wobei die durchschnittliche Bodenwertigkeit für das Plangebiet mit 14,6 Punkten angegeben ist. Gemäß LEP M-V Programmsatz 4.5 (2) Z dürfen landwirtschaftliche Flächen erst ab einer Bodenwertigkeit von 50 keiner anderen Nutzung zugeführt werden. Das Vorhaben ist daher mit dem genannten Ziel der Raumordnung vereinbar.

Die Nutzung der Naturgüter soll laut Programmsatz 6.1 (2) LEP M-V so erfolgen, dass der Naturhaushalt seine Funktion vollständig behält. Zudem sollen diese Naturgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt) geschützt und bei Bedarf gepflegt, entwickelt oder wiederhergestellt werden.

Dies dient dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Programmsatz 6.1 (1) LEP M-V).

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird intensiv bewirtschafteter Ackerboden über einen langen Zeitraum seiner Nutzung entzogen und hat so die Möglichkeit, sich zu erholen. Die Anlage einer extensiven Mähwiese im Bereich der FF-PVA ermöglicht eine Erholung der Pflanzen- und Artenvielfalt in dem Bereich, welcher vorher als Ackerfläche genutzt wurde, und leistet damit einen Beitrag zur Biodiversität. Zudem wird das Naturgut Wasser dahingehend entlastet, dass die Düngung, welche bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt wird, entfällt. Der Betrieb der FF-PVA trägt zudem maßgeblich zum Schutz des Klimas bei, da es sich um Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien handelt.

Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß der Programmsätze 4.6 (4) LEP M-V und 3.1.3 (1) RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. Tourismusentwicklungsraum. Dieses steht der Entwicklung des geplanten Vorhabens nicht entgegen.

4 Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Grundlage der Änderung bildet der seit dem 12.04.2000 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Siggelkow. Die Änderung des FNP der Gemeinde Siggelkow umfasst die Plangeltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 7 (Beschluss vom 10.02.2022). Das Zielabweichungsverfahren wurde positiv beschieden unter der Maßgabe, dass die Flächen, welche sich im Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ befinden, aus dem Geltungsbereich genommen werden. Dies betrifft die Flurstücke 45, 49, 50, 51, 64, 65, 67, 69 der Flur 6, Gemarkung Redlin. Weiterhin sind die Flurstücke 36, 59 und 60 der Flur 6 sowie die Flurstücke 42 und 43 der Flur 5, Gemarkung Redlin nicht länger Gegenstand der Planung.

Für das Plangebiet ergibt sich daraus nunmehr folgendes:

Plangebiet:	Landkreis:	Ludwigslust-Parchim
	Gemeinde:	Siggelkow
	Gemarkung:	Redlin
	Flur:	5
	Flurstücke:	2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 8/1, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 46 tlw., 47, 90/1, 92/1, 96 tlw., 97 tlw.
	Flur:	6
	Flurstücke:	2/1, 4/1 tlw., 10, 11, 68

Der Geltungsbereich ist in Abbildung 1 dargestellt.

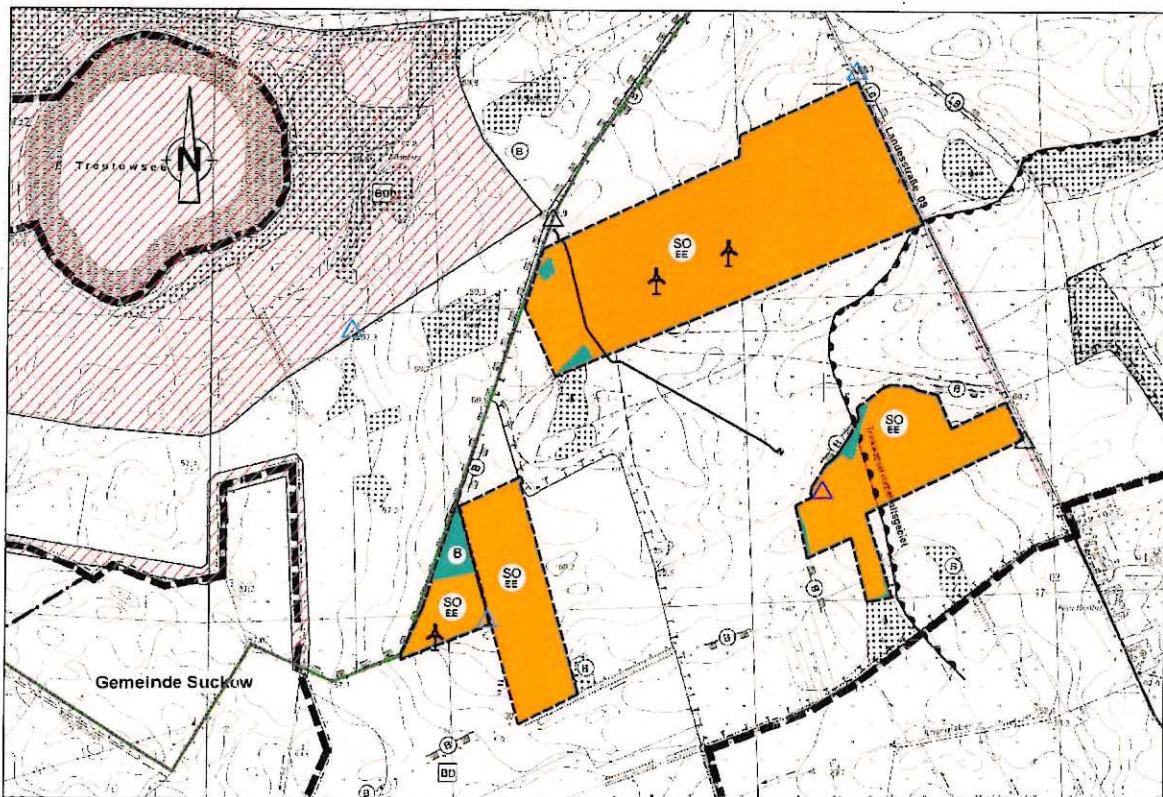


Abbildung 1 Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Siggelkow

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortschaft Redlin. In nordwestlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 12 km die Stadt Parchim. Das Gelände weist Höhen zwischen ca. 57,5 m HN und ca. 61,5 m HN auf. Innerhalb des nördlichen SO EE, sowie angrenzend zu allen

SO EE wurden auf der Grundlage von § 35 (5) BauGB Windenergieanlagen (WEA) errichtet, die nachrichtlich in Abbildung 1 dargestellt sind.

Das Plangebiet wird hauptsächlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen. In östlicher Richtung folgt die Landesstraße L 09.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung hat eine Größe von insgesamt ca. 96 ha.

4.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet

Das im aktuellen Flächennutzungsplan ausgewiesene Gebiet dient derzeit überwiegend als „Flächen für Landwirtschaft“, in Teilbereichen sind „Flächen für Wald“ ausgewiesen. Das Umfeld prägen Wald und Ackerflächen.

Innerhalb und im Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um Gehölzbiotope („Feldgehölze“), sowie ein Trockenbiotop („Heide- und Magerrasen“), wie in Abbildung 2 dargestellt.

Der Änderungsbereich befand sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Treptowsee“ (LSG_089). Nach Anpassung des Geltungsbereichs befindet sich das Vorhabengebiet nunmehr vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Treptowsee“.

Der gesamte Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP liegt vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes „Moosterniederung“ (Zone 3; MV_WSG_2637_04). Die Schutzgebiete in der Umgebung der Vorhabenfläche sind in Abbildung 2 dargestellt.

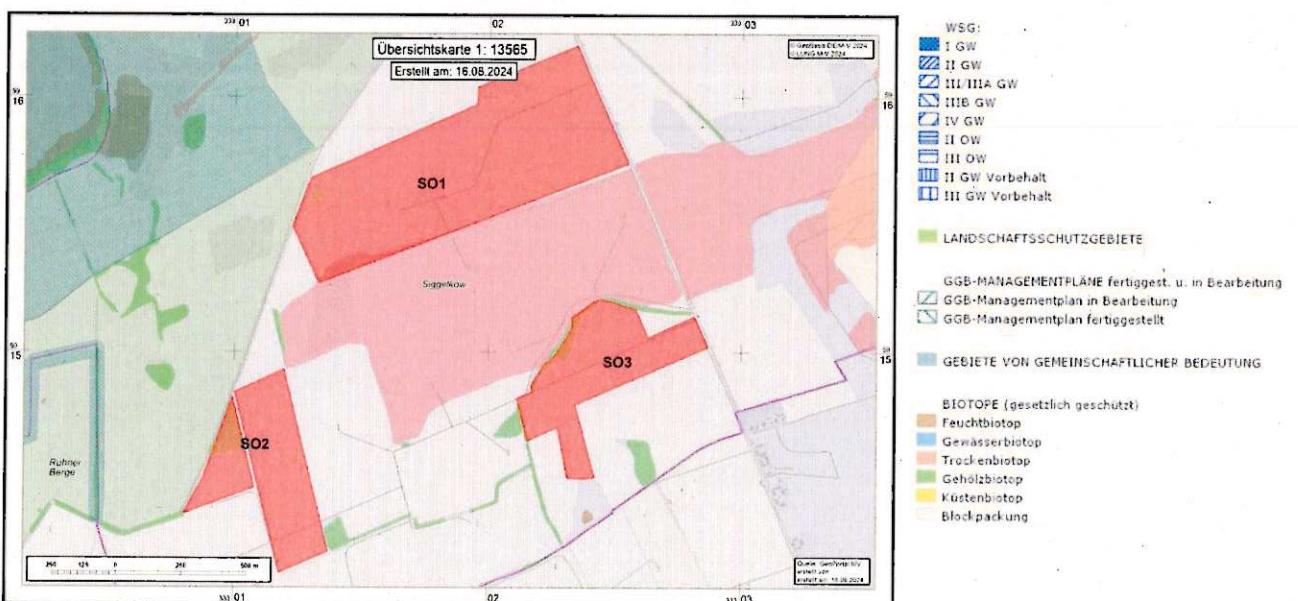


Abbildung 2 Darstellung der Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereichs (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2024 © LUNG M-V 2024)

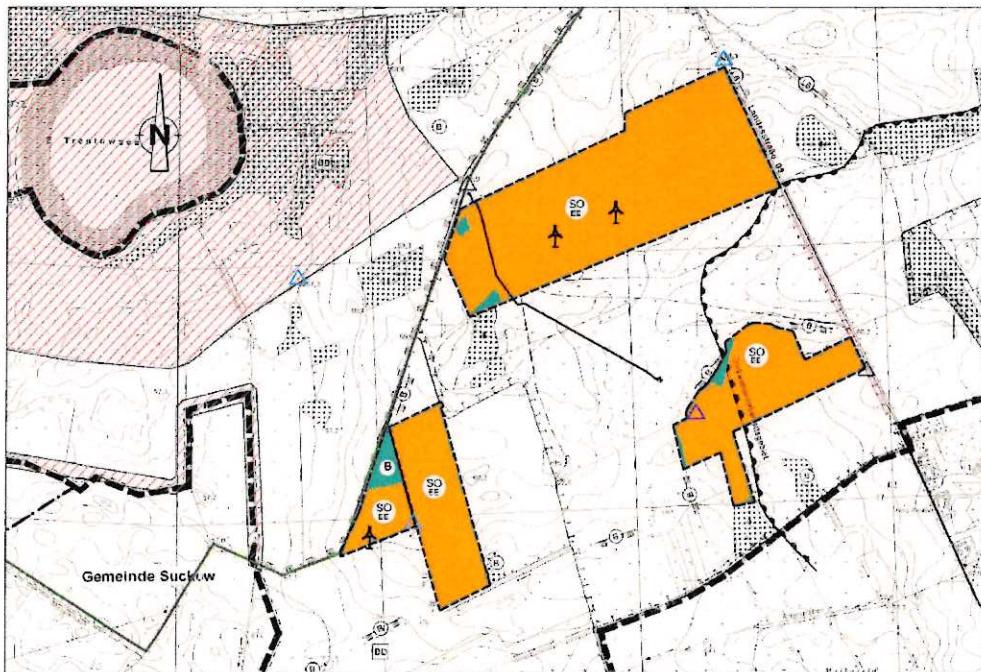
4.3 Planung/ Änderungspunkte

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow ist es vorgesehen, die durch die unter Pkt. 4.1 aufgeführten landwirtschaftlich genutzten Flurstücke gekennzeichneten Plangebiete in Sondergebiete „Erneuerbare Energien“ umzuwandeln.

Die Änderungen beinhalten folgende Sachverhalte:

- Ersatz der Darstellung von „Flächen für Landwirtschaft“ durch die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“
- Anpassung der „Flächen für Wald“ an den tatsächlichen Bestand

Die Anpassungen der „Flächen für Wald“ ergeben sich aus dem Abgleich mit dem tatsächlichen Bestand (vgl. Abbildung 3).



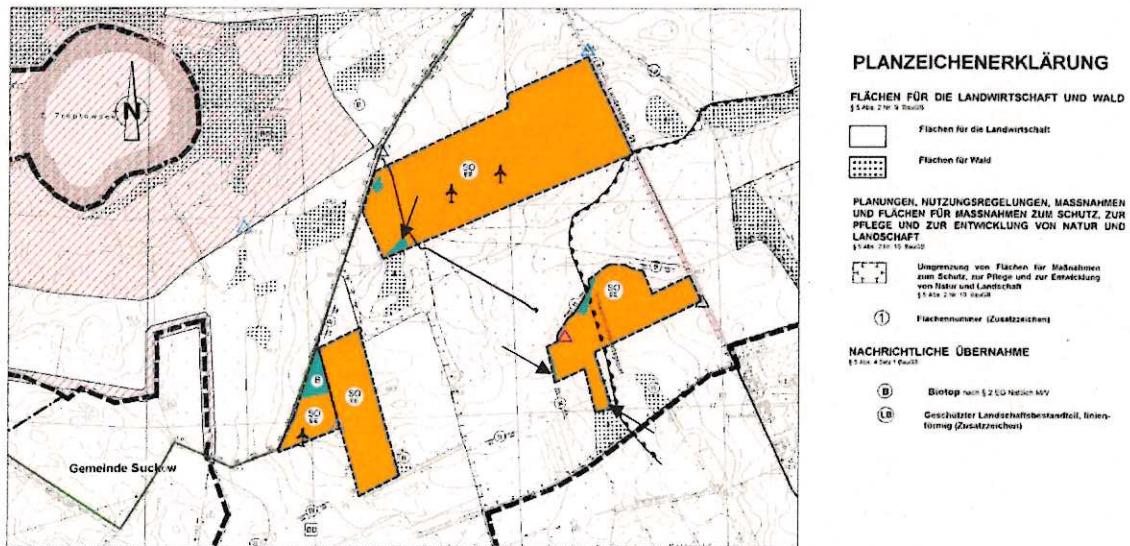


Abbildung 3 Darstellung der Anpassungsbereiche für Wald (Pfeile) innerhalb des Geltungsbereichs

Mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in Übereinstimmung mit der Festsetzung des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 7 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz auf einer Gesamtfläche von ca. 96 ha geschaffen.

Das Vorhaben lässt sich wie folgt charakterisieren:

- feststehende oder nachgeführte Anlagenkonfiguration auf einem Gestellsystem mit einer maximalen Höhe von 5,00 m oberhalb der vorhandenen Geländeoberkante
- Gründung der Unterkonstruktion durch tragende Ramm- bzw. Bohrpfosten,
- Montage von blendungssarmen Photovoltaik-Modulen auf den Gestelleinheiten,
- Verschaltung der Module über dezentrale bzw. zentrale Wechselrichter und Transformation der erzeugten Energie, mit dem Ziel der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz
- weitere zum Betrieb und zur Instandhaltung notwendige Infrastruktur und Nebenanlagen

Um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden, werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans detaillierte Festsetzungen zur Art und zum Umfang der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche getroffen.

Zur Sicherung forstwirtschaftlicher und geodätischer Belange werden im parallelen B-Planverfahren (Bebauungsplan Nr. 7) entsprechende Festsetzungen getroffen, die hier nachrichtlich berücksichtigt werden.

Zur Sicherung der forstwirtschaftlichen Belange gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V wird ein Abstand von 30 m zwischen baulichen Anlagen und der Traufkante des Waldes festgelegt. Dieser Abstand wird in der Planzeichnung des Bebauungsplans dargestellt. Waldflächen im Geltungsbereich sind gemäß § 2 LWaldG M-V als solche gekennzeichnet.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich 25 bestehende Windkraftanlagen sowie eine im Genehmigungsverfahren, die Bestandsschutz genießen. Im Geltungsbereich und in dessen direkter Nähe befinden sich 3 bestehende Windkraftanlagen. Diese werden nachrichtlich in der Planzeichnung als Planzeichen ohne Normcharakter dargestellt, da sie bestehende Anlagen sind und keinen normativen Charakter haben.

Zur Sicherung gesetzlich geschützter Festpunkte gemäß § 26 GeoVermG M-V werden folgende Maßnahmen umgesetzt: Gesetzlich geschützte Festpunkte des geodätischen Grundlagennetzes werden in der Planzeichnung des Bebauungsplans (Teil A) nachrichtlich dargestellt. Um diese Festpunkte vor Überbauung, Abtragung oder Veränderung zu schützen, wird eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser festgelegt. Für Lagefestpunkte der Hierarchiestufe C und D wird ein Pflanzverbot im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken festgesetzt, um die Nutzung für satellitengestützte Messverfahren zu gewährleisten. Bei potenzieller Gefährdung von Festpunkten durch Baumaßnahmen wird eine unverzügliche Mitteilung an das Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen sowie ein Verlegungsantrag mindestens 4 Wochen vor Baubeginn vorgeschrieben.

5 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

5.1 Städtebauliche Belange

Die geplante Ausführung der FF-PVA ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, wodurch die Fläche nach Ende des Betriebes ohne Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung zur Verfügung steht.

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich damit entgegen einer sonstigen Bebauung um eine temporäre Flächennutzung.

Die unmittelbar angrenzenden Waldflächen werden von der Planung nicht berührt. Die aus dem LWaldG M-V resultierenden forstwirtschaftlichen Belange werden in den parallelen B-Planverfahren berücksichtigt. Ebenso finden die in Kapitel 4.2 aufgeführten Schutzgebiete in diesen Verfahren Berücksichtigung.

Das Vorhaben führt somit zu keiner dauerhaften Veränderung der raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Zweckbestimmung des Standortes.

5.2 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt bei allen Teilgeltungsbereichen über bereits bestehende Verkehrsanbindungen. Die Nutzung bestehender Zufahrten von der Landesstraße L09 sowie des vorhandenen Wegenetzes minimiert Eingriffe in die Landschaft und wird für Lieferung und Wartung der Photovoltaikanlage genutzt. Die Anbindung der erfolgt über die Straße L09 für das nördliche und östliche SOEE. Das westliche SO EE wird ausgehend von der Straße L09 über die Flurstücke 19, 24, 31, 32 und 86 der Flur 5 Gemarkung Redlin und die Flurstücke 8/1, 971, 10, 11 und 34 der Flur 6, Gemarkung Redlin erschlossen.

Sämtliche öffentliche und private Zuwegungen um das Vorhabengebiet bleiben erhalten und werden nicht versperrt.

5.3 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage wird keine Trinkwasser- und Abwasserentsorgung sowie Gasversorgung benötigt.

Durch den Betrieb des Photovoltaikparks fällt kein Abfall an, so dass keine Abfallentsorgung notwendig ist. Die während bzw. bis zum Abschluss der Baumaßnahme entstehenden Abfälle (Verpackungsmaterial) werden ordnungsgemäß über die Abfallentsorgung des Landkreises Ludwigslust-Parchim entsorgt.

5.3.1 Niederschlagswasserentsorgung

Das auf den Verkehrsflächen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zu versickern.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt nur eine vernachlässigbare zusätzliche Versiegelung der Fläche in Form der Rammposten und von Nebenanlagen (tatsächlicher Versiegelungsgrad < 1 %).

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser fließt über die Abtropfkanten ab und versickert ebenfalls im Untergrund. Trotz der partiellen Niederschlagsansammlung am Außenrand der Solarmodule verändert sich der Gesamtwasserhaushalt des Systems nicht.

Die Versickerung des Niederschlagswassers am Anfallort dient der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate. Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.

5.3.2 Elektroenergie

Als zuständiger Netzbetreiber am Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage fungiert die WEMAG Netz GmbH.

Die Einspeisung wurde mit der WEMAG Netz GmbH abgestimmt, und eine ausreichende Einspeisekapazität ist am Netzverknüpfungspunkt Parchim-Süd reserviert, um die Stromabnahme nach Fertigstellung zu gewährleisten. Die elektrotechnische Erschließung ist mindestens 12 Monate vor Baubeginn bei der WEMAG Netz GmbH zu beantragen. Für eine elektrotechnische Versorgung sind Leitungstrassen nach DIN 1998 und ein Trafostandort vorzuhalten. Die detaillierten Belange der elektrotechnischen Erschließung und Versorgung sind Gegenstand des parallellaufenden Verfahrens des Bebauungsplans Nr. 7.

Im Randbereich des Planungsgebiets befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH. Der Bestand und Betrieb dieser Linien werden gemäß § 125 Abs. 1 TKG gesichert. Die detaillierte Umsetzung, einschließlich der nachrichtlichen Darstellung, werden im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 7 geregelt.

Im Plangebiet befindet sich eine 20 kV Kabeltrasse mit Telekommunikationskabel der EWI Redlin Eins GmbH & Co. KG, betrieben durch die UKB Umweltgerechte Kraftanlagen Betriebsführung GmbH. Die nachrichtliche Darstellung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 7. Die detaillierten Belange des zur Feststellung der exakten Lage, zu Schutzmaßnahmen, Freihalteflächen sowie zur Absprachepflicht erfolgt im parallellaufenden Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 7.

Vor Baubeginn ist mindestens 6 Wochen vorher eine erneute Anfrage bei GDMcom GmbH durch den Bauausführenden erforderlich, um die Nichtbetroffenheit von Anlagen der Erdgas speicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH oder VNG Gasspeicher GmbH zu bestätigen.

5.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Da die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung sich gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne bezieht und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ erfolgt, wird zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, im Sinne der sog. Abschichtung die Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplans durchgeführt.

Die Maßnahmen, wie die Anlage extensiver Mähwiesen, kompensieren Lebensraumverluste und fördern die Biodiversität, insbesondere für Bodenbrüter und andere Wildarten. Die Berichte werden nach Erstellung - der Vollständigkeit halber - als Anlagen auch der Begründung zum Flächennutzungsplan beigefügt.

Von der Planrealisierung sind zudem artenschutzfachliche Belange betroffen, die in einem zu erstellenden Fachbeitrag Artenschutz untersucht wurden, vgl. Anlage 2.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft emissionsfrei. Es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase (ca. 5 Monate, infolge der aktuellen Lieferzeiten ist eine Abweichung möglich).

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen, und relevante Spiegel- oder Blendeffekte werden durch reflexionsreduzierende Module vermieden, wie im Blendgutachten (Anlage 4 und 5) bestätigt. Beeinträchtigungen von Vögeln durch Reflexionen sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der TA-Lärm-Richtwerte wird gewährleistet. Die detaillierten Immissionsbelange, einschließlich der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV, sowie die Dokumentation von Vorhalte- und Anzeigepflichten, werden im Bebauungsplan Nr. 7 geregelt.

Aus dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, 2007) und „Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen“ (LSC LICHTTECHNIK, 2008, Anlage 2) geht hervor, dass Beeinträchtigungen von Vögeln durch Widerspiegelungen bzw. Reflexionen der Solarmodule nicht zu erwarten sind.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Transformatorenstationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

5.6 Gewässerschutz

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes „Moosterniederung“ (Zone 3; MV_WSG_2637_04). Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets Moosterniederung. Die Vorgaben der Trinkwasserschutzgebietsverordnung (TWSG-Verordnung) werden eingehalten.

Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG M-V in Verbindung mit § 62 des WHG der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim anzuzeigen.

Vorgefundene Rohrleitungen, Dränagen und offene Grabensysteme im Geltungsbereich werden beachtet. Die Behandlung und Darstellung erfolgt als nachrichtliche Übernahme im parallel verlaufenden Verfahren zum Bebauungsplan Nr.7 in der Planzeichnung (Teil A). Vor Baubeginn ist eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gemäß § 107 LWaG M-V einzuholen.

Die detaillierten Belange des Gewässerschutzes, einschließlich der Behandlung von Rohrleitungen und Dränagen, werden im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 7 geregelt.

5.7 Bodenschutz / Altlasten

Es liegt der Verdacht der Kampfmittelbelastung vor (vgl. Kap. 13.1 Begründung zum B-Plan). Gemäß § 52 LBauO M-V ist der Vorhabenträger verpflichtet, vor Baubeginn eine gebührenpflichtige Kampfmittelbelastungsauskunft beim Munitionsbergungsdienst des Landesamts für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V einzuholen und eine Beräumung durchzuführen, um Gefährdungen auszuschließen. Antragsformular und Merkblatt sind auf www.brand-kats-mv.de verfügbar. Für das Vorhandensein weiterer gefahrenrelevanter Sachverhalte liegen bisher keine Hinweise vor.

Sofern während der Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (z. B. auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten) auftreten, sind diese gemäß § 2 LBodSchG M-V den unteren Bodenschutzbehörden des Landkreises Ludwigslust-Parchim mitzuteilen. Die entsprechenden bodenschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäß Entfernung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.

Weitere Belange des Bodenschutzes werden auf der Ebene des B-Planverfahrens geregelt.

5.8 Denkmalschutz

Fragen des Denkmalschutzes sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

6 Alternativenprüfung des Standortes

Für die Prüfung von Standortalternativen für einen Solarpark, werden sowohl Kriterien des Flächenausschlusses (Negativkriterien) als auch priorisierende Kriterien (Positivkriterien) verwendet.

Folgende Negativkriterien wurden zur Bewertung herangezogen:

- Übergeordnete Pläne
- Naturschutzfachliche / artenschutzrechtliche Bewertung
- ertragreiche landwirtschaftliche Nutzung
- Topografie / landschaftliche Wirkung
- Sichtbeziehung

Folgende Positivkriterien wurden zur Bewertung herangezogen:

- Vergütungsfähigkeit nach EEG
- Privilegierung nach BauGB
- Flächengröße und -zuschnitt
- Niedrige Bodenwerte
- Erschließung der Vorhabenfläche
- Nähe zur erforderlichen Netz-Infrastruktur
- Abstand zu Wohnbebauung
- Integrierbarkeit des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild
- Anthropogene Vorbelastung

Innerhalb des Gemeindegebiets Siggelkow können solche Flächen für die Nutzung durch eine FF-PVA ausgeschlossen werden, für welche der Flächennutzungsplan Nutzungsarten wie Bauflächen, Sondergebiete für Erholung, Grünflächen, Waldflächen und Wasserflächen vorsieht. Auch Bereiche des Landesentwicklungsplans (LEP 2016), die als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen sind, können nicht als Standortalternative in Frage kommen. Ebenso sollten Böden mit hoher landwirtschaftlicher Ertragserwartung innerhalb des Gemeindegebiets nicht ihrer aktuellen Nutzung entzogen werden und kommen daher als Standortalternative für eine FF-PVA nicht in Frage. Weitere Ausschlusskriterien ergeben sich aus der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bewertung der Flächen. Diese beinhaltet alle raumgreifenden, geschützten Gebiete und Landschaftsbestandteile im Gemeindegebiet und müssen bei einer Alternativflächenprüfung ausgeschlossen werden. Das bedeutet, dass alle Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitate-Gebiete, Kernzonen von Wasserschutzgebieten oder Biosphärenreservate, sowie geschützte Biotopsflächen ebenfalls aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden müssen.

Auch topographische Kriterien müssen im Zuge der Alternativflächenprüfung betrachtet werden. Hierbei sind vor allem Erhebungen und Kuppen zu nennen, die als direkter Anlagenstandort aufgrund ihrer landschaftlichen Wirkung für die Errichtung einer FF-PVA nicht geeignet sind. Flächen mit großflächig nach Norden abfallendem Gelände von über 3° sind aufgrund der Verschattungswirkung der Modultische untereinander ebenfalls nicht als geeignet einzustufen. Die Wirkung einer FF-PVA auf das Landschaftsbild hängt insbesondere davon ab, ob und zu welchem Grad eine

Sichtbeziehung zwischen Wohnbebauung und einem Solarpark besteht. Neben der Topografie wird diese Sichtbeziehung maßgeblich durch den natürlichen Bewuchs zwischen den Potentialflächen und der Wohnbebauung bestimmt. Baumreihen sowie natürliche Erhebungen zwischen Wohnbebauung und dem Vorhabengebiet können hier als natürlicher Sichtschutz dienen.

Neben dem Ausschluss von ungeeigneten Flächen, gibt es auch bestimmte Flächenkulissen, die für die Errichtung einer FF-PVA besonders geeignet sind. Diese Positivkriterien werden unter anderem auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) zur Bewertung der Vergütungsfähigkeit von Solarparks herangezogen. Danach sollen für FF-PVA vorrangig versiegelte Flächen und Konversionsflächen herangezogen werden (vgl. § 37 EEG 2023). Weitere bevorzugte Flächen sind jene, die innerhalb eines definierten Maximalabstandes von 500 m parallel zu Autobahnen und Bahnlinien liegen. Flächen innerhalb eines Maximalabstandes von 200 m zu Autobahnen und überregionalen Bahnstrecken sind zudem nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB privilegiert und können daher auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplans umgesetzt werden. Im Gemeindegebiet Siggelkow gibt es keine geeigneten Flächen, die eine Vergütungsfähigkeit durch das EEG ermöglichen oder über das BauGB eine Privilegierung im Außenbereich vorsehen. Die Entwicklung von FF-PVA muss sich demnach an weiteren Kriterien orientieren.

Um eine effiziente Flächennutzung (kW/Fläche) zu gewährleisten und mögliche Randbereiche zu reduzieren (Sichtschutzhecken, Zaunanlagen), ist eine möglichst große und zusammenhängende Fläche erstrebenswert und stellt den Idealzustand dar. Viele kleine Standorte führen zu einer Zersiedlung und erhöhen den spezifischen Flächenverbrauch. Zur Reduzierung des landesweiten Flächenverbrauchs sind somit entsprechende Standorte mit großen zusammenhängenden Flächen zu bevorzugen.

Optimal sind leicht nach Süden geneigte Flächen mit einem kompakten Zuschnitt. Dies ermöglicht, die Reihen mit Solarmodulen enger aneinanderzulegen und somit den Energieertrag pro Quadratmeter deutlich zu erhöhen. Ebenfalls sind Flächen mit einem kompakten Zuschnitt gegenüber verwinkelten Flächen vorzuziehen.

Entsprechend des Ausschlusses von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit besonders ertragreichen Böden, sollten Böden mit besonders niedrigen Bodenpunkten und einer daraus resultierenden geringen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als besonders geeignet für den Standort einer FF-PVA betrachtet werden. Ferner sind Aspekte der vorhandenen Infrastruktur mit in die Bewertung einzubeziehen. So ist die Anbindung an öffentliche Straßenverkehrswege zur Erschließung der Vorhabenfläche sowohl für den Bau als auch für den Betrieb der Anlage wichtig, denn dies reduziert zusätzlich notwendige Versiegelungen durch Wegebau zu weiter entfernen Flächen.

Eine geringe Distanz zu einem in Betracht kommenden Netzverknüpfungspunkt zur Einspeisung der erzeugten Energie ermöglicht erst den wirtschaftlichen Betrieb einer FF-PVA und ist daher ein entscheidender Faktor für die Standortwahl. Neben der wirtschaftlichen Bewertung reduziert sich mit einer geringeren Distanz zum Netzverknüpfungspunkt auch der für den Bau einer Anbindung notwendige Eingriff in die Landschaft.

Mit zunehmendem Abstand zur Wohnbebauung verringert sich die Wirkung einer FF-PVA auf das Orts- und Landschaftsbild. Daher ist eine abgestufte Bewertung von Potentialflächen nach ihrer Distanz zu angrenzenden Siedlungsbereichen angebracht. Landschaftsprägende Besonderheiten sind bei dieser Bewertung jedoch ebenso heranzuziehen. Der Grad der anthropogenen Vorbelastung durch Infrastrukturelemente, Gewerbe- oder Rohstoffabbaugebiete kann bei der Bewertung der Wirkung ausschlaggebender sein als die gemessene Distanz zum Vorhabengebiet.

Bezugnehmend auf die oben genannten Kriterien, kann die Standortwahl für das beschriebene Vorhaben als geeignet eingestuft werden. Keines der aufgeführten Negativkriterien wird durch den Standort erfüllt, kein übergeordneter Plan oder naturschutzfachlicher Ausschluss muss für das Vorhaben angewendet werden.

Für die beschriebene Flächenkulisse spricht deren günstige Geländebeschaffenheit und Flächenzuschnitt. Die landwirtschaftliche Nutzung befindet sich aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit der als sandig eingestuften Böden (Bodenpunkte durchschnittlich unter 20 BP und ein sehr geringes Wasserhaltevermögen) seit mehreren Jahren in „Grenzbewirtschaftung“ und bietet kaum landwirtschaftliche Wertschöpfung. Aufgrund der klimatischen Extreme der vergangenen Jahre kam es zu enormen Ernteausfällen. In den kommenden Jahren ist auf diesen leichten Böden kein landwirtschaftliches Ertragsvermögen zu erwarten. Über die Zeitdauer der Nutzung der FF-PVA besteht für den Böden die Möglichkeit, sich zu erholen, wodurch eine erneute landwirtschaftliche Nutzung nach dem Rückbau der FF-PVA ermöglicht wird. Studien des NABU und des BNE belegen zudem, dass aufgrund der jahrelangen Nutzung der Vorhabenfläche durch eine FF-PVA und der dadurch eintretenden Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, erhebliche Zugewinne für Artenschutz und Biodiversität erwartet werden können. So ist beispielsweise die Fläche innerhalb der FF-PVA aufgrund der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung auch für Bodenbrüter nutzbar.

Als Standortvorteil kann auch die Lage im Außenbereich gewertet werden, die durch den bestehenden Windpark dennoch eine ideale Anbindung sowohl für die Flächenerschließung als auch die notwendige elektrische Infrastruktur ermöglicht. Durch die geplante Nutzung der bereits bestehenden Infrastruktur des Windparks kann die Flächeninanspruchnahme optimiert und der notwendige Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die anthropogene Prägung des Landschaftsbildes südlich der Ortschaft Redlin durch die bestehenden Windparks beiderseits der Landesgrenze, spricht zudem für die Standortwahl für eine FF-PVA. Dies entspricht somit auch dem 4. Entwurf der Teilstudie des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) und der unter (8) in Bezug genommenen Abbildung 21, nach welcher Vorzugsstandorte für Solarparks bereits versiegelter, vorbelastete oder technisch vorgeprägte Flächen sind, wie z.B. insbesondere im Bereich von Infrastrukturtrassen und unterhalb von Windenergieanlagen bzw. in deren räumlicher Nähe.

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien befinden sich im Umfeld der Gemeinde Siggelkow – mit Ausnahme des parallel entwickelten Solarfeldes Siggelkow – keine vergleichbaren

Standortalternativen, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potenziellen Vorhabenträgers, einen wirtschaftlichen Betrieb einer selbstständigen FF-PVA zulassen. Aufgrund des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde Siggelkow vom 02.12.2021, ist der Bau von FF-PVA auf landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gemeindegebiet zudem auf zwei Anlagen mit einer Gesamtfläche von jeweils maximal 100 ha begrenzt (Beschluss-Nr. 13/2021/027), was die Standortwahl zusätzlich einschränkt. Zusammengefasst kann die Eignung des Vorhabengebietes des Solarparks Redlin somit aus nachfolgenden Gründen positiv bewertet werden:

- Keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen
- Lage außerhalb von Schutzgebieten und anderen ökologisch sensiblen Bereichen
- Geringe Sichtbeziehung zur vorhandenen Wohnbebauung
- Geeignete Topografie
- Anthropogene Vorbelastung des Gebietes durch bestehenden Windpark
- Gute Infrastrukturanbindung für Erschließung und Netzanschluss
- die zur Verfügung stehende Fläche wurde in ausreichender Größe gesichert

7 Bauleitplanungs-Verfahren

7.1 Verfahrensablauf/ Hinweise von Trägern öffentlicher Belange

Mit dem Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Photovoltaikpark Redlin“ vom 10.02.2022 wurde das städtebauliche Planungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf Teilflächen im Süden der Ortschaft Redlin begonnen (Beschluss-Nr. 13/2022/008).

Im Zuge der Erstellung des Vorentwurfs wurde das Flurstück 34 der Flur 6, Gemarkung Redlin aus dem betroffenen Teilgeltungsbereich (Teilgeltungsbereich 3 lt. Aufstellungsbeschluss 13/2022/008) herausgelöst, um die Erschließung der südlich gelegenen Grundstücke zu sichern. Dies bedingte eine Teilung des ursprünglichen Teilgeltungsbereiches 3 in Teilgeltungsbereich 3 (Westteil) und Teilgeltungsbereich 4 (Ostteil) und eine Umbenennung des bisherigen Teilgeltungsbereiches Nr. 4 in die Nr. 5.

Des Weiteren wurde beim Abgleich der in den jeweiligen Teilgeltungsbereichen enthaltenen Flurstücken mit der Aufstellung der Flurstücke im Aufstellungsbeschluss vom 10.02.2022 festgestellt, dass die Wegeflurstücke 18, 19, 24, 32 der Flur 5 in der Flurstücksaufstellung gar nicht aufgeführt und die Wegeflurstücke 35 tlw. und 67 tlw. der Flur 6 nicht dem richtigen Teilgeltungsbereich zugeordnet waren, während das Flurstück 93 der Flur 5 im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses genannt wurde, ohne im Geltungsbereich zu liegen.

Der entsprechende ergänzende Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung wurde am 22.09.2022 gefasst (Beschluss-Nr. 13/2022/008-1).

Die Hinweise der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgefragt (18.10.2022 bis 22.11.2022) und eingearbeitet.

Der Antrag auf Zielabweichung wurde unter der Maßgabe positiv beschieden, dass die Flächen, welche sich im Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ befinden, aus dem Geltungsbereich herausgelöst werden. Dies betrifft die Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplans SO2 und SO3.1 mit den Flurstücken 45, 49, 50, 51, 64, 65, 67, 69 der Flur 6, Gemarkung Redlin. Die Flurstücke 36, 59 und 60 der Flur 6, Gemarkung Redlin sind ebenfalls nicht länger Gegenstand der Planung, da diese im Zielabweichungsantrag nicht aufgeführt wurden.

Im Zuge der Erstellung des Entwurfs wurde zudem entschieden, den Teilgeltungsbereich SO5.3 mit den Flurstücken 42 und 43 der Flur 5, Gemarkung Redlin aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans zu streichen. Folglich werden nunmehr die Teilgeltungsbereiche SO3.2, SO4.1 und SO4.2 als SO2 mit den Teilgeltungsbereichen SO2.1, SO2.2 und SO2.3 geführt. Das bisherige SO5 wird nun zu SO3 mit den beiden Teilgeltungsbereichen SO3.1 und SO3.2.

Die Änderungen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden entsprechend auch für den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

Mit der Verkleinerung des Geltungsbereichs wird der Forderung des Landkreises Ludwigslust-Parchim FD Umwelt gefolgt, wonach das Plangebiet außerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Treptowsee“ und des FFH-Gebiets „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ liegen soll. Zudem wurde eine Kampfmittelauskunft eingeholt und die Beräumung beauftragt (Forderung des LPBK). Die Hinweise des FD 68 Umwelt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bodenschutz wurden in die Begründungen zum B-Plan aufgenommen und im F-Plan hierauf verwiesen.

Der entsprechende ergänzende Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des FNP wurde am 14.11.2024 gefasst (Beschluss-Nr. 13/2024/026).

Die formale Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten vom 17.12.2024 bis 31.01.2025. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet zugänglich gemacht. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger wurden in die Abwägung einbezogen und sind in der Begründung berücksichtigt.

7.2 Verfahrensvermerke

Mit Wirksamkeit der geänderten Darstellung verliert die derzeitige Darstellung im Änderungsbe-
reich des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

Beschluss der Gemeinde Siggelkow am:


Sibylle Kiesow

Bürgermeisterin



Ausgefertigt am: 06.11.2025